

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 06.04.1824 publ. 15.04.1824

ferm Staatsgebiet, von Allen, welche der Inhalt dieser Weser-Schiffahrts-Acte angeht, genau befolgt und von den geeigneten Behörden Unseres Herzogthums Oldenburg gehörig zur Ausführung und Anwendung gebracht werde.

Urkundlich Unserer 2c.

Weserschiffahrts-Acte.

(Diese Acte ist in einem besondern Abdruck erschienen, und wird an diejenigen, welche dazu berechtigt sind, von der Expedition unentgeltlich ausgegeben werden.)

12) Landesherrliche Verordnung v.
6ten April 1824., publ. am 15ten ejd.
Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig 2c.

Ausführung
der Weserschiff-
fahrts-Acte und
der, in Bezie-
hung auf die
darin nicht be-
rührten Schiff-
fahrtsverhält-
nisse auf der We-
ser, zur Anwen-
dung kommen-
den gesetzlichen
Bestimmungen.

Ichun kund hiermit: Da es nicht nur zur zweckmäßigen Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 16ten Februar d. J. promulgirten Weser-Schiffahrts-Acte einiger gesetzlichen Bestimmungen bedarf, sondern auch in Beziehung auf diejenigen Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Oldenburgischen Theil des Weserstroms, welche durch die gedachte Acte nicht berührt worden, verschiedene sonstige Anordnungen erforderlich befunden sind, so verordnen Wir zu diesem Ende Folgendes:

§. 1. Mit der Ausführung der Weser-
schiffahrts-Acte sind Unsere Regierung und
Cammer des Herzogthums Oldenburg, so
weit es jede Behörde betrifft, beauftragt.

Von der ersteren sind insbesondere diejeni-
gen Erläuterungen zur Kenntniß des Publi-
cums zu bringen, welche zum bessern Ver-
ständniß der gedachten Acte gereichen, und
ihre gehörige Ausführung zu befördern und
zu sichern geeignet sind.

§. 2. Zu öffentlichen Behörden, welche
nach Anleitung der §§. 37. 38. 39. der We-
serschiffahrts-Acte, die Manifeste der We-
ser-Schiffer resp. am Einladungsort und auf
der Fahrt, zu beglaubigen und am Ausla-
dungsort in den geeigneten Fällen entgegen zu
nehmen und bey befundener Richtigkeit an den
§. 4. verordneten Stromrichter einzusenden
haben, sind vorläufig bestimmt:

das Verifications-Comptoir zu Elsfleth,
das Verifications-Comptoir zu Brake,
das Verifications-Comptoir zu Strohan-
sen und Großenfel.

Unsere Regierung hat dieselben zu diesem
Ende mit einer angemessenen Instruction, na-
mentlich in Beziehung auf die Verification
derjenigen Güter zu versehen, welche Bremen
vorbey nach der obern Weser zu transitiren
bestimmt sind, oder umgekehrt von der obern

Weser verificirt nach der untern Weser versendet werden, in sofern die Interessenten wünschen, daß die Anfangs- oder Schluß-Verification von den diesseitigen Verifications-Beamten vorgenommen werde, wie dieses der §. 39. der Weserschifffahrts-Acte ergibt.

Desgleichen sind von Unserer Regierung die nöthigen Vorschriften wegen der Verification derjenigen Güter zu ertheilen, welche in dem diesseitigen Stromgebiet verladen werden, um seewärts versendet zu werden, oder umgekehrt von Seeplätzen verificirt anlangen und hierüber einer Beurkundung bedürfen, in sofern eine solche Verification von den Interessenten gewünscht wird, oder sonst wegen besonderer Umstände, namentlich aus Gründen der Sanitätspolizey zc. als nöthig erscheinen möchte.

Die Einsicht dieser Instructionen kann denjenigen, welche dabey ein Interesse haben, von den Verifications-Beamten unter keinerley Vorwand verweigert werden.

§. 3. Diejenigen Güter, welche bloß zum Behuf der Verification an das Land gebracht werden, um nach beschaffter Verification sofort wieder eingeladen zu werden und die so lange unter der Aufsicht der zur Verification bestellten Officialen bleiben, sind von

dem Landzoll und allen sonstigen Eingangs-
Abgaben, mit Ausnahme der Verifications-
gebühren, befreuet.

§. 4. Es soll ein Stromrichter für
den Oldenburgischen Theil des Weserstroms
angestellt werden, welcher überhaupt darauf,
daß die Weserschifffahrts-Acte gehörig er-
füllt werde, zu achten und zu halten, insou-
derheit aber diejenigen Gegenstände zu behan-
deln und zu entscheiden hat, welche im §. 52.
gedachter Acte angeführt sind, so weit solche,
nach den besondern Verhältnissen der Nieder-
weser vorkommen können. Auch liegt ihm
die im §. 53. der Weserschifffahrts-Acte be-
stimmte gegenseitige Hülfsleistung ob.

§. 5. Die hiernach von dem Stromrich-
ter zu behandelnden und zu entscheidenden Ge-
genstände sind:

- 1) Streitigkeiten wegen Bezahlung der
Krahn- Waage- Hafens- und dergleichen
Gebühren und deren Betrag.
- 2) Defraudationen solcher Gebühren, deren
Urheber zur Bezahlung des Doppelten
der defraudirten Gebühren anzuhalten
sind und nach Beschaffenheit der Um-
stände, mit einer Polizeystrafe, nach
Maafgabe des §. 8. der Beamten- In-
struction, belegt werden können.
- 3) Schäden, welche Schiffer während der

Fahrt oder beyrn Anlanden an Deichen, Schlingen oder sonst verursacht haben.

4) Streitigkeiten über den Betrag der Bergelöhne und andere Hilfsvergütungen in Unglücksfällen auf dem Strom.

§. 6. Der Wirkungskreis des Stromrichters erstreckt sich nach den in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen über den ganzen Oldenburgischen Theil des Weserstroms bis Blexen und er ist verbunden, innerhalb dieses Bezirkes, die Strompolizey in allen zunächst zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, neben und gleich den angrenzenden Aemtern, zu handhaben, auch zu dem Ende berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon er jedoch die Aemter, in deren Verwaltungsbezirk solches geschehen ist, jederzeit in Kenntniß zu setzen hat. In sofern der Stromrichter in vorkommenden besonderen Fällen seine Wirksamkeit, über den bezeichneten Punct hinaus auszubehnen sich veranlaßt finden möchte, hat derselbe die betreffenden Amtsbehörden zu requiriren, oder doch dieselben von der etwa getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Der Stromrichter tritt auf die Untersuchung und Erörterung aller in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fälle ein. Es liegt jedoch den betreffenden Aemtern, nach

Maaßgabe der Beamten-Instruction, nach wie vor ob, die Strompolizey im Umfange ihrer Verwaltungs-Bezirke mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahrzunehmen, so wie auch ihr instructionsmäßiges Hülfesamt bey Verbrechen und Vergehen unverändert bleibt. Sie sind verpflichtet, die stromrichterliche Polizey mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Der Stromrichter ist übrigens berechtigt, andere Klemter auch außerhalb des Landgerichts-Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich desfalls an das betreffende Landgericht zu wenden.

§. 8. Der Stromrichter ist in den vor ihn gehöri gen Fällen nicht nur die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände die gesetzlichlichen Strafen zu verhängen befugt. Er darf aber keine höhere Strafen erkennen als:

Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. Gold,
Gefängnißstrafe bis zu 8 Tage,
und körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen.

In höhern Straf-Fällen hat derselbe die Acten zur weitem Verfügung an das competente Landgericht einzusenden.

§. 9. Rücksichtlich des Verfahrens vor

dem Stromrichter treten folgende Vorschriften ein:

1) Mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Verordnung getroffenen abändernden Bestimmungen, dienen dem Stromrichter die in der Beamten-Instruction vom 26sten September 1814., in dem Oldenburgischen Straf-Gesetzbuch und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung streitiger Rechts-Sachen, so wie der Polizey- oder Strafsachen zur allgemeinen Anleitung.

2) Das Verfahren vor dem Stromrichter ist durchaus summarisch, und soll so viel als thunlich protocollarisch behandelt werden. Das abzugebende Erkenntniß ist jedoch dem einen oder andern Theil, oder beyden, falls es verlangt wird, jedesmal schriftlich zuzufertigen.

§. 10. Das Stromrichterliche Amt wird einstweilen dem Amte Brake aufgetragen und es soll diese Ernennung an den geeigneten Orten affigirt werden.

§. 11. Der Stromrichter ist einer von Uns zur Handhabung der Weserschiffahrts-Acte angeordneten Commission untergeordnet, von welcher er die erforderlichen nähern Anweisungen zu empfangen und der er von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben hat.

§. 12. An diese Commission ist der Recurs von den Entscheidungen des Stromrichters verstattet. Dabey sind folgende Formlichkeiten zu beobachten:

- 1) Die Einlegung muß innerhalb drey Tagen entweder schriftlich oder zu Protocoll, die Ausführung der Recursbeschwerden aber innerhalb der von dem Stromrichter zu bestimmenden Präjudicialfrist erfolgen. Die Beschwerdeschrift ist dem Stromrichter zu übergeben, und von diesem sofort mit den Acten der Commission einzusenden.
- 2) Der Betrag der verkürzten Gefälle so wie der streitigen oder in Untersuchungssachen, z. E. wegen Schadenersatzes, in Frage stehenden Summen, auch der etwaigen Kosten, muß entweder baar deponirt, oder genügende Caution dafür gestellt werden, widrigenfalls der Recurs keinen Suspensiv-Effect hat, sondern das Erkenntniß des Stromrichters vollstreckt wird.

Gegen die auf den Recurs abgegebene Entscheidung der Commission findet ein weiterer Recurs nicht Statt. Es bleibt aber derselben vorbehalten, nicht eilige Sachen wegen deren besondern Weitläufigkeit oder Wichtig-